



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 2011

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	25. 7. 2011	<b>Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (Feuerwehr- und Katastrophenschutz – Ehrenzeichengesetz – FwKatsEG – NRW)</b> . . . . .	383
203015	20. 7. 2011	Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	378
216	25. 7. 2011	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz –</b> . . . . .	385
216	26. 7. 2011	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe . . . . .	392
2251	14. 7. 2011	Bekanntmachung der fünften Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln . . . . .	390
2251	15. 7. 2011	Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Ausgestaltung, Organisation und Förderung des Bürgerfernsehens (Satzung Bürgerfernsehen) . . . . .	380
611	25. 7. 2011	<b>Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer</b> . . . . .	389
77	25. 7. 2011	<b>Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes</b> . . . . .	390

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

**Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2011, ist ab August erhältlich.**

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

203015

**Verordnung  
über den prüfungserleichterten Aufstieg  
in die Laufbahn  
des gehobenen technischen Dienstes  
der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Vom 20. Juli 2011**

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium verordnet:

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Ziel des prüfungserleichterten Aufstiegsverfahren**

Ziel des prüfungserleichterten Aufstiegsverfahrens ist es, geeignete Beamte des mittleren technischen Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung umfassend zu qualifizieren und in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung einzuführen.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

**§ 2**

**Voraussetzungen und Zulassung**

(1) Beamte des mittleren technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den gehobenen technischen Dienst in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung geeignet sind, können auf ihren Antrag zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 30 Absatz 5 Nummer 3 und bei der Verleihung eines Amtes die des § 30 Absatz 5 Nummer 1 und 2 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1995 (GV. NRW. 1996 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium (Ministerium), dem der Antrag auf dem Dienstweg vorzulegen ist.

(3) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden einer Bezirksregierung (Einführungsbehörde) zugewiesen und dort in die Aufgaben des gehobenen technischen Dienstes eingeführt. Einführungsbehörde soll eine andere als die Dienststelle sein, bei der der Beamte bei der Zulassung tätig ist. Ausnahmen hiervon können aus dringenden persönlichen Gründen auf Antrag vom Ministerium zugelassen werden.

**§ 3**

**Dauer und Gliederung**

Das Aufstiegsverfahren umfasst eine zehn Monate dauernde Einführungszeit mit Einführungslehrgängen und einen anschließenden drei Monate dauernden Aufstiegslehrgang.

**§ 4**

**Zuständigkeiten**

(1) Das Ministerium bestimmt einen Beamten des höheren technischen Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung zur Ausbildungsleitung sowie bis zu drei Beamte des gehobenen technischen Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung zu deren Unterstützung. Die Ausbildungsleitung überwacht die Einhaltung des Ausbildungsplans, koordiniert und führt Einführungslehrgänge durch und betreut die Aufstiegsbeamten während der Ausbildungszeit.

(2) Die Leitung der Einführungsbehörde bestimmt einen geeigneten Beamten des höheren technischen Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung aus den Dezernten Betrieblicher Arbeitsschutz oder Technischer Arbeitsschutz zum Ausbildungsbeauftragten. Der Ausbildungsbeauftragte ist für die Ausbildung der Aufstiegsbeamten in der jeweiligen Einführungsbehörde verantwortlich. Der Ausbildungsbeauftragte erstellt im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung einen Ausbildungsplan nach dem Muster der Anlage 3\*.

(3) Die Leitung der Einführungsbehörde bestimmt einen geeigneten Beamten des höheren oder gehobenen technischen Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung zum Ausbilder. Der Ausbilder unterstützt den Ausbildungsbeauftragten und überwacht insbesondere die Einhaltung des Ausbildungsplans.

(4) Der Dezernent eines Sachgebietes ist für die Ausbildung im Sachgebiet verantwortlich.

**Teil 2**

**Einführungszeit**

**§ 5**

**Einführungszeit**

(1) Die Einführungszeit umfasst eine sieben Monate dauernde praktische Einweisung in einer Einführungsbehörde und insgesamt drei Monate dauernde Einführungslehrgänge.

(2) Während der praktischen Einweisung sind die Beamten mit den Aufgaben der angestrebten Laufbahn exemplarisch vertraut zu machen. Die Inhalte der Einführungslehrgänge ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) Die Beamten durchlaufen in der Einführungsbehörde zwei Sachgebiete des Dezernates Betrieblicher Arbeitsschutz und zwei Sachgebiete des Dezernates Technischer Arbeitsschutz, in denen sie zuvor möglichst nicht tätig waren. Die Dauer der Ausbildungsabschnitte in den Sachgebieten beträgt dreimal zwei Monate und einmal einen Monat. Fallen in diese Zeiten Einführungslehrgänge, verlängern sie sich jeweils entsprechend. Die Dauer der Tätigkeit in jeder Organisationseinheit darf trotz Krankheit, Urlaub oder Sonderurlaub einen Monat nicht unterschreiten.

(4) Die Beamten führen eine Beschäftigungsdokumentation nach dem Muster der Anlage 2

**§ 6**

**Beurteilung**

(1) Nach Abschluss eines jeden Ausbildungsabschnittes erstellt der für das Sachgebiet zuständige Dezernent einen Ausbildungsbericht nach dem Muster der Anlage 4 a. Der Ausbildungsbericht schließt mit einem Punktwert ab. Dieser ergibt sich aus der Summe der nach dem Muster der Anlage 5 mit Punktzahlen bewerteten Leistungen, geteilt durch 16. Der Ausbildungsbericht ist dem Beamten zu eröffnen und zu erläutern. Die Ausbildungsleitung erhält den Ausbildungsbericht sowie die Beschäftigungsdokumentation spätestens innerhalb einer Woche nach Abschluss der Ausbildung im Sachgebiet zur Kenntnis. Sie zeichnet die Dokumente gegen und sendet sie an die Einführungsbehörde zurück.

(2) Nach dem Abschluss der Einführungslehrgänge erstellt die Ausbildungsleitung einen Ausbildungsbericht nach dem Muster der Anlagen 4 b und 5. Der Punktwert wird entsprechend Absatz 1 Satz 3 und 4 ermittelt. Der Ausbildungsbericht ist dem Beamten vor Beginn des Aufstiegslehrganges zu eröffnen und zu erläutern. Zur Festsetzung des Gesamtpunktwertes zum Ende der Einführungszeit, übersendet die Ausbildungsleitung ihre Beurteilung an die Einführungsbehörde.

(3) Der Ausbildungsbeauftragte erstellt zum Ende der Einführungszeit ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6. Hierzu wird aus den Punktwerten der vier Ausbildungsberichte der Durchschnitt errechnet. Dieser geht zu 70 Prozent, der Punktwert der Ausbildungsleitung zu 30 Prozent in den zu bildenden Gesamtpunktwert der Einführungszeit ein. Die Bewertung ergibt sich aus § 11.

Der Ausbildungsbeauftragte gibt das Zeugnis dem Beamten zur Kenntnis und übersendet es der Ausbildungsleitung.

### Teil 3 Prüfungsverfahren

#### § 7

##### Prüfungsausschuss

(1) Das Ministerium beruft den „Prüfungsausschuss für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“. Er führt das kleine Landessiegel.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Beamten des höheren technischen Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung als Vorsitz und vier weiteren Beamten des höheren oder gehobenen technischen Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung, für die eine ausreichende Anzahl an Vertretungen zu berufen ist. In den Prüfungsausschuss sollen mindestens zwei Beamtinnen berufen werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihren Prüfungsentscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die zu prüfenden Themen und Prüfungstermine fest. Der Vorsitz führt die laufenden Geschäfte. Er erhält von der Ausbildungsleitung die Ausbildungsunterlagen.

#### § 8

##### Schriftliche Aufsichtsarbeiten

Die Aufstiegsbeamten werden zu den Inhalten der unter den Nummern 1 und 3 in der Anlage 1 aufgeführten Einführungslehrgänge in insgesamt vier schriftlichen Klausuren von jeweils 90 Minuten Dauer geprüft. Diese Prüfungen werden von der Ausbildungsleitung zeitnah im Anschluss an die jeweiligen Einführungslehrgänge durchgeführt. Die Ausbildungsleitung legt die Prüfungsvorschläge dem Vorsitz des Prüfungsausschusses vor, der die Prüfungsaufgaben im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses festlegt.

#### § 9

##### Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten

(1) Die Ausbildungsleitung bestimmt die aufsichtführende Person (Aufsicht). Der Aufsicht sind die Aufgaben durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses, bei dessen Verhinderung durch die Ausbildungsleitung, in einem versiegelten Umschlag zu übergeben. Die Aufsicht öffnet den Umschlag zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Anwärter.

(2) Der Verlauf der schriftlichen Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 4 c.

#### § 10

##### Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Klausuren unabhängig voneinander und legen danach die Prüfungsergebnisse fest. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses dokumentiert die Prüfungsergebnisse in den Klausurzeugnissen der Anlage 4 c und übersendet diese sowie die Klausuren der Ausbildungsleitung. Jedes Klausurzeugnis schließt mit einem Punktwert nach § 11 ab. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses eröffnet und erläutert dem Prüfling das Prüfungsergebnis in Anwesenheit der Ausbildungsleitung. Zur Berechnung der in der Prüfung insgesamt erreichten Endnote, übersendet die Ausbildungsleitung die Klausurzeugnisse zum Ende der Einführungszeit an den Prüfungsausschuss und teilt diesem den aus den Punktwerten aller Klausuren als Durchschnitt ermittelten Gesamtpunktwert mit.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsleistung sind neben der inhaltlichen Richtigkeit und dem Aufbau die äußere Form und der sprachliche Ausdruck zu berücksichtigen. Die Bewertung ist zu begründen.

(3) Weichen die Bewertungen voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Wird eine schriftliche Arbeit ohne triftige Entschuldigung nicht abgeliefert, so gilt sie als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(5) Die Klausuren sowie eine Ablichtung der Zeugnisse verbleiben nach Abschluss der Ausbildung bei der Ausbildungsleitung.

#### § 11

##### Noten

Die einzelnen Leistungen dürfen nur unter Verwendung von vollen Punktzahlen bewertet werden. Gesamtpunktwerte werden durch Mittlung bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet. Die Gesamtpunkte entsprechen folgenden Noten:

sehr gut (1) = 15,00 bis 13,50 Punkte

(eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht);

gut (2) = 13,49 bis 10,50 Punkte

(eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht);

befriedigend (3) = 10,49 bis 7,50 Punkte

(eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht);

ausreichend (4) = 7,49 bis 5,00 Punkte

(eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht);

mangelhaft (5) = 4,99 bis 2,00 Punkte

(eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können);

ungenügend (6) = 1,99 bis 0 Punkte

(eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können).

#### Teil 4

##### Aufstiegslehrgang

#### § 12

##### Aufstiegslehrgang

Beamte, deren Eignung und Leistung während der Einführungszeit mindestens mit ausreichend beurteilt wurden und die Gesamtnote vier Klausuren mindestens der Note ausreichend entspricht, nehmen im Anschluss an die Einführungszeit an einem dreimonatigen Aufstiegslehrgang teil. Der Aufstiegslehrgang gliedert sich in einen zweimonatigen praktischen und einen einmonatigen theoretischen Teil. Der praktische Teil kann, soweit dies gewünscht wird, bei der Stammdienststelle abgeleistet werden. In diesem Fall nimmt deren Ausbildungsbeauftragter die Aufgaben der Einführungsbehörde wahr. Die Inhalte des Aufstiegslehrganges sind in der Anlage 7 festgelegt.

#### § 13

##### Aufstiegsprüfung

(1) Im Anschluss an den Aufstiegslehrgang ist die Aufstiegsprüfung vor dem Prüfungsausschuss für den gehobenen technischen Dienst der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen als Einzelprüfung abzulegen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des Ministeriums, die Ausbildungsleitung sowie Personen, die ein gesetzlich begründetes Recht auf Teilnahme an den Prüfungen haben, können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses hat sechs Wochen vorher über den Prüfungstermin zu informieren. Er ist über den Teilnahmewunsch mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Aufstiegsprüfung besteht aus einem freien Vortrag und einem sich anschließenden Fachgespräch. Der Vortrag soll die Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten. Das Thema des Vortrages bezieht sich auf eines der nachfolgend aufgeführten Fachgebiete. In dem sich anschließenden Fachgespräch werden alle vier Fachgebiete geprüft:

1. Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Ordnungswidrigkeitenrecht
2. Technikgestaltung/Arbeitsverfahren;
3. Chemikalische, physikalische und biologische Belastungen/Beanspruchungen;
4. Arbeitsgestaltung.

Die Prüfungszeit soll insgesamt 50 Minuten nicht überschreiten. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt 30 Minuten.

(4) Der freie Vortrag und die Leistungen des Fachgesprächs werden für jedes Fachgebiet von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses beurteilt und mit einem Punktwert nach § 11 bewertet. Aus den Punktwerten wird der Durchschnitt errechnet. Die Aufstiegsprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Endnote ausreichend abschließt.

(5) Die Endnote des Prüfungszeugnisses der Anlage 8 wird gebildet aus dem Gesamtpunktwert der Einführungszeit, dem der mündlichen Prüfung und dem der Klausuren. Der Gesamtpunktwert der Einführungszeit sowie der der mündlichen Prüfung gehen zu jeweils 30 Prozent und der der Klausuren zu 40 Prozent in die Endnote ein. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses fertigt eine Prüfungsniederschrift nach dem Muster der Anlage 8 und händigt das nach dem Muster der Anlage 9 erstellte Prüfungszeugnis aus.

#### § 14

##### **Erkrankung, Nichtbestehen der Prüfung**

(1) Sind Prüflinge durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretenden Umstände gehindert, zur Prüfung zu erscheinen oder die Prüfung vollständig abzulegen, so haben sie die Hinderungsgründe in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Im Fall der Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Erkrankung ist dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen. Die Prüfung kann auf Antrag zu einem durch den Vorsitz festzulegenden Termin nachgeholt werden.

(2) Ist die Aufstiegsprüfung nicht bestanden, so kann diese einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, wiederholt werden. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung setzt einen schriftlichen Antrag des Beamten voraus. Bis zur Wiederholungsprüfung setzt der Beamte die praktische Einweisung fort.

#### § 15

##### **Vorzeitige Beendigung des Verfahrens**

(1) Stellt sich während der Einführungszeit heraus, dass der Beamte für den gehobenen technischen Dienst in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung nicht geeignet ist, ist die Teilnahme am Verfahren zu beenden. Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium entscheidet auf gemeinsamen Vorschlag des Ausbildungsbeauftragten der Einführungsbehörde und der Ausbildungsleitung. Diese legen dem Beamten die Gründe für ihren Vorschlag dar und geben Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorschlag ist ausführlich schriftlich zu begründen.

(2) Beamte können die Einführungszeit und den Aufstiegslehrgang jederzeit beenden.

(3) Beamte, die von der weiteren Teilnahme am Aufstiegsverfahren ausgeschlossen werden oder sie beenden, verbleiben im mittleren technischen Dienst.

(4) Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium entscheidet im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung darüber, ob eine freigewordene Aufstiegsstelle neu besetzt wird.

#### § 16

##### **Abwesenheit**

(1) Urlaub darf während der Einführungslehrgänge nach § 5 sowie während des Aufstiegslehrganges nach § 12 nur im Ausnahmefall durch die Einführungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung gewährt werden.

(2) Wenn die Abwesenheitszeiten während der Einführungslehrgänge einen Zeitraum von insgesamt zehn Arbeitstagen überschreiten, darf das Aufstiegsverfahren nur fortgeführt werden, wenn die absolvierten Lehrgänge oder Lehrgangsteile ausreichen, um die nach § 6 Absatz 3 vorgeschriebene Beurteilung vorzunehmen. Die Entscheidung trifft das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium auf Vorschlag der Ausbildungsleitung. Die Teilnahme an allen Klausuren gemäß § 12 Satz 1 ist als Zulassungsvoraussetzung zum Aufstiegslehrgang verbindlich. Beamte, die das Aufstiegsverfahren wegen zu vieler Abwesenheitszeiten nicht fortführen können, sollen vorbehaltlich der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bevorzugt zum nächsten Aufstiegslehrgang zugelassen werden.

(3) Bei Abwesenheitszeiten während des Aufstiegslehrganges entscheidet das Ministerium auf Vorschlag der Ausbildungsleitung und der Einführungsbehörde, unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs des Aufstiegsverfahrens, über die Fortführung.

#### § 17

##### **Schwerbehinderte**

Prüfungen nach den §§ 8 und 13 von schwerbehinderten Menschen und diesen Gleichgestellte sind im Einzelfall den behinderungsspezifischen Besonderheiten anzupassen. Hierüber entscheidet unter Beteiligung der zuständigen Schwerbehindertenvertretung der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

#### § 18

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 2011

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Guntram Schneider

\*Von einem Abdruck der Anlagen 1 bis 9 wurde abgesehen; die verbindlichen Anlagen sind nur in der elektronischen Form des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht (<https://recht.nrw.de>).

– GV. NRW. 2011 S. 378

#### 2251

##### **Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Ausgestaltung, Organisation und Förderung des Bürgerfernsehens (Satzung Bürgerfernsehen)**

Vom 15. Juli 2011

Auf Grund der §§ 40 Absatz 6 Satz 4, 40 c des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 13. Rundfunkänderungsgesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 728, ber. S. 794),

erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

## § 1

### Grundsätze

(1) Gemäß § 40 Absatz 1 LMG NRW ermöglichen Bürgermedien den Bürgerinnen und Bürgern, sich an der Schaffung und Veröffentlichung von Inhalten in Medien zu beteiligen und tragen so zur Ausbildung ihrer Medienkompetenz bei. Bürgermedien ergänzen durch innovative, kreative und vielfältige Inhalte das publizistische Angebot für Nordrhein-Westfalen und leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung.

(2) Im Rahmen dessen kann die LfM gemäß § 40c LMG NRW einen landesweiten Lehr- und Lernsender zulassen, dessen Zweck die Qualifizierung, die Vermittlung von Medienkompetenz sowie die Erprobung innovativer Programm-, Partizipations- und Ausbildungsmodelle ist.

(3) Das Programm des Lehr- und Lernsenders soll das in Nordrhein-Westfalen bestehende Informationsangebot erweitern und damit zur Ergänzung der Meinungsvielfalt und zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beitragen. Es soll möglichst landesweit verbreitet werden und als Plattform der Partizipation der nordrhein-westfälischen Bürgerinnen und Bürger am nichtkommerziellen Fernsehen dienen, aber auch der Entwicklung und Erprobung neuer Sendeformen und -formate im Ausbildungs- und Qualifizierungskontext. Aufgabe des Lehr- und Lernsenders ist es, hierzu geeignete Konzepte und Organisationsstrukturen zu entwickeln, den Zugang zu diesem Lern- und Publikationsangebot für Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen diskriminierungsfrei zu gewährleisten und das Programm so zu gestalten, dass es von den Zuschauern angenommen wird.

(4) Fernsehbeiträge und -sendungen, die im Rahmen des Bürgerfernsehens ausgestrahlt werden, dürfen keine Werbung, Teleshopping und Sponsoring enthalten. Gewinnspiele sind unzulässig. Gleiches gilt für Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen.

## § 2

### Regelungsbereich

Diese Satzung regelt Näheres zur Ausgestaltung, Organisation und Förderung des Bürgerfernsehens und damit zusammenhängender Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen.

## § 3

### Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines landesweiten Lehr- und Lernsenders wird denjenigen Antragstellenden erteilt, von denen erwartet werden kann, dass sie die gemäß § 40 c LMG NRW entsprechend geltenden allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sowie die besonderen Anforderungen der §§ 40, 40c LMG NRW erfüllen.

## § 4

### Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag in der Regel für den Zeitraum von vier Jahren erteilt. Eine Verlängerung ist möglich. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Antragstellenden haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind.

(3) Zur Darlegung der Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

1. Name und Anschrift der Antragstellenden sowie des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters, gegebenenfalls Nennung der anwaltlichen Vertretung oder sonstiger Verfahrensbevollmächtigter unter Beifügung einer Vollmacht,

2. gegebenenfalls Satzungen, Gesellschaftsverträge,
3. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde hinsichtlich des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters,
4. Erklärung des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters gemäß § 5 Absatz 2 LMG NRW entsprechend sowie gemäß § 6 LMG NRW entsprechend,
5. ein Gesamtkonzept, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellenden die in § 1 genannten Anforderungen erfüllen und welches insbesondere Angaben dazu enthält, auf welche Art und Weise Bürgerinnen und Bürgern landesweit eine Beteiligung am Bürgerfernsehen mit selbstproduzierten, eigenständig gestalteten Beiträgen und Sendungen diskriminierungsfrei ermöglicht wird, welche Beratungsangebote geplant werden und aus dem hervorgeht, wie die Erprobung innovativer Programm-, Partizipations- und Ausbildungsmodelle organisiert werden soll,
6. Angaben und Unterlagen, aus denen die wirtschaftliche und organisatorische Eignung der Antragstellenden hervorgeht,
7. Erklärung, dass die Antragstellenden über alle erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte verfügen beziehungsweise rechtzeitig verfügen werden sowie eine Konzeption, wie dies erreicht werden soll,
8. Erklärung des Inhalts, dass die Antragstellenden die Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 31 LMG NRW, der besonderen programmlichen Anforderungen gemäß § 40 Absatz 3 und 4 LMG NRW, der Verpflichtungen aus §§ 42 bis 45 LMG NRW, der Vorschriften über den Schutz der Menschenwürde und des Schutzes der Jugend (§ 35 LMG NRW) gewährleisten,
9. Benennung einer programmverantwortlichen Person beziehungsweise mehrerer programmverantwortlicher Personen gemäß § 31 Absatz 6 LMG NRW,
10. Benennung eines Jugendschutzbeauftragten gemäß § 35 Absatz 2 LMG NRW in Verbindung mit § 7 JMSStV sowie Vorlage der zum Nachweis der dort genannten Anforderungen geeigneten Unterlagen,
11. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gemäß § 48 LMG NRW.

## § 5

### Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) Die LfM kann Zuschüsse für das Bürgerfernsehen gewähren.
- (2) Die LfM fördert den Betrieb und Maßnahmen des Lehr- und Lernsenders, die der Qualifizierung, der Vermittlung von Medienkompetenz sowie der Erprobung innovativer Programm-, Partizipations- und Ausbildungsmodelle dienen.
- (3) Die LfM unterstützt Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen, unter anderem Lehr- und Lernredaktionen und Bürgerredaktionen, in deren Rahmen Bürgerinnen und Bürgern die Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, sich an der Schaffung und Veröffentlichung von Inhalten für das Bürgerfernsehen zu beteiligen und die so zur Ausbildung ihrer Medienkompetenz beitragen.
- (4) Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß dieser Satzung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung.
- (6) Die LfM gibt die Rahmenbedingungen für die Förderung über ihre Webseite bekannt.
- (7) Die LfM achtet bei der Förderung der genannten Projekte und Maßnahmen auf eine angemessene regionale Verteilung.
- (8) Bei der Prüfung der zu fördernden Vorhaben werden neben den vorrangigen inhaltlich-qualitativen Kriterien, unter anderem die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Zeitraums, die Nachhaltigkeit des Angebotes, Art und Umfang der Eigenleistungen und die Erreichbarkeit der Zielgruppe berücksichtigt.

**§ 6****Art der Förderung**

- (1) Die Förderung der LfM erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen. Zuschüsse werden grundsätzlich als Geldmittel geleistet.
- (2) Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.
- (3) Die LfM kann darüber hinaus Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.
- (4) Die LfM legt Förderhöchstbeträge auf der Grundlage ihrer Haushalts- und Förderplanung fest.
- (5) Förderfähig im Zusammenhang mit der Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 3 sind Personal- und Sachkosten. Nicht förderfähig sind Bewirtungskosten.

**§ 7****Förderempfänger**

Förderempfänger im Hinblick auf die aufgeführten Maßnahmen und Projekte sind in der Regel juristische Personen, die die Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte erbringen.

**§ 8****Anträge**

- (1) Anträge sind schriftlich an die LfM zu richten. Wenn für mehrere Projekte und Maßnahmen innerhalb eines Quartals beziehungsweise Halbjahres des laufenden Kalenderjahres eine Förderung beantragt wird, sind diese in einem Antrag zusammenzufassen.
- (2) Die Anträge haben alle für die Entscheidung über die Zuschussbewilligung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Insbesondere ist das zu fördernde Vorhaben hinreichend genau darzustellen, die voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten des Vorhabens und die Einnahmen beziehungsweise Eigenleistungen sind dem Grunde nach zu beschreiben. Darüber hinaus sind Angaben zur Evaluation des Projektes oder der Maßnahme zu machen.
- (3) Förderempfänger müssen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen, dass
  1. ihre Geschäftsführung ordnungsgemäß ist,
  2. sie in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
  3. sie die erforderlichen Einrichtungen für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte bereithalten und
  4. sie die erforderliche Eigenleistung erbringen können.
- (4) Soweit der Lehr- und Lernsender sowie die geförderten Projekte und Maßnahmen von der LfM evaluiert werden, verpflichtet sich der Träger der Maßnahme beziehungsweise des Projektes zur Mitwirkung, unter anderem durch Bereitstellung von Unterlagen und Ergebnissen der Selbstevaluation.
- (5) Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.
- (6) Insbesondere haben die Antragstellenden eine Erklärung beizufügen, dass vor der Bekanntgabe des Bescheides nicht mit dem Projekt begonnen wird.
- (7) Der Antrag ist in der Regel drei Monate vor Beginn des jeweils beantragten Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

**§ 9****Bewilligung**

Zuschüsse werden durch Bescheid der LfM bewilligt. In besonderen Fällen kann an die Stelle des Bescheides über die Bewilligung eines Zuschusses auch die Mittelgewährung auf der Grundlage eines Vertrages treten.

**§ 10****Verwendung von Zuschüssen, Verwendungsnachweis**

- (1) Der Zuschuss darf von den Zuschussempfängern nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid genannten Zwecks verwendet werden. Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Bescheid dürfen von den Zuschussempfängern weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Maßnahmen und Projekte dürfen weder ganz noch in Teilen einem Dritten übertragen werden.
- (3) Mittel, die für den Zweck der Bewilligung nicht benötigt werden, die nicht zweckentsprechend verwendet werden oder deren Verwendung in anderer Weise gegen diese Bewilligungsbedingungen verstößt, sind von den Zuschussempfängern der LfM unverzüglich zurückzuerstatten. Vorübergehend nicht benötigte Mittel sind im Rahmen der Liquiditätserfordernisse zinsbringend anzulegen; die Zinserträge dürfen nur für den Bewilligungszweck verwendet werden oder sind andernfalls unverzüglich der LfM zu überweisen oder ihr zum Zwecke der Verrechnung anzuzeigen.
- (4) Gegenüber der LfM haben die Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen, der die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse erkennen lässt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht einschließlich der Sendebeträge und einem zahlenmäßigen Nachweis. Zwischennachweise erfolgen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides.
- (5) Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Belegen übereinstimmen.
- (6) Im Verwendungsnachweis ist anzugeben, wo die Originalbelege eingesehen beziehungsweise angefordert werden können. Die jeweiligen Belege sind für Prüfungen durch die LfM fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

**§ 11****Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Zuschüssen**

- (1) Die LfM kann bei Zuschussempfängern jederzeit Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen – soweit sie nicht bereits mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind – zur Einsichtnahme anfordern oder die zweckentsprechende Verwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftunterlagen örtlich prüfen; sie kann sich hierzu Beauftragter bedienen. Dies gilt auch, soweit die LfM zum Beispiel statistische Daten, unter anderem zur Anpassung der Förderhöchstbeträge, erhebt.
- (2) Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei Zuschussempfängern die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nach dieser Satzung zu überprüfen.

**§ 12****Rücknahme, Widerruf des Zuschusses**

- (1) Rücknahme oder Widerruf von Zuschussbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuschüsse richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49, 49 a VwVfG NRW).
- (2) Außerplanmäßige Eigenleistungen sind grundsätzlich auf die Zuwendung anzurechnen und im Verwendungsnachweis darzustellen. Den sich hieraus ergebenden Rückforderungsanspruch der LfM kann die LfM auf Antrag für zusätzliche Projekte oder Maßnahmen zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für im Bewilligungszeitraum nicht abgeforderte Förderbeträge.
- (3) Der Widerruf des Bewilligungsbescheides ist insbesondere zulässig, wenn die LfM feststellt, dass Förderziel und -zweck bei den getätigten Ausgaben nicht eingehalten wurde.

**§ 13****Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Förderung des Bürgerfunks im Fernsehen gem. § 82 Abs. 1 Nr. 2 LMG NRW (Fördersatzung Bürgerfernsehen) vom 14. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 127) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 2011

Der Direktor  
der Landesanstalt für Medien  
Nordrhein-Westfalen (LfM)  
Dr. Jürgen Brautmeier

– GV. NRW. 2011 S. 380

113

**Gesetz  
über die Stiftung von Feuerwehr-  
und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen  
(Feuerwehr- und Katastrophenschutz  
– Ehrenzeichengesetz – FwKatsEG – NRW)**

Vom 25. Juli 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz über die Stiftung von Feuerwehr- und  
Katastrophenschutz-Ehrenzeichen  
(Feuerwehr- und Katastrophenschutz  
– Ehrenzeichengesetz – FwKatsEG-NRW)**

**Inhaltsverzeichnis**

**Teil 1**

**Feuerwehr-Ehrenzeichen**

- § 1 Stiftung
- § 2 Voraussetzungen
- § 3 Form
- § 4 Entzug

**Teil 2**

**Katastrophenschutz-Ehrenzeichen**

- § 5 Grundsatz
- § 6 Voraussetzungen
- § 7 Hilfsorganisationen
- § 8 Verfahren
- § 9 Ausnahme von der Verleihung
- § 10 Form
- § 11 Entzug

**Teil 3**

**Gemeinsame Bestimmungen**

- § 12 Verleihung
- § 13 Trageberechtigung
- § 14 Verwaltungsvorschriften
- § 15 Gleichstellungsklausel
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Teil 1****Feuerwehr-Ehrenzeichen****§ 1****Stiftung**

Zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Feuerschutzwesens wird ein Feuerwehr-Ehrenzeichen gestiftet.

**§ 2****Voraussetzungen**

(1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird in drei Stufen verliehen.

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufs- und Werkfeuerwehren (Feuerwehrangehörige) sowie Bedienstete, die einer Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes angehören, können mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber oder in Gold ausgezeichnet werden, wenn sie mindestens 25 oder 35 Jahre lang aktiv im Feuerschutz pflichttreu ihren Dienst getan haben. Zeiten der Laufbahnausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst und Zeiten in der Jugendfeuerwehr sind anzurechnen.

(3) Zeiten einer vergleichbaren Tätigkeit unmittelbar vor oder im Anschluss an die Mitgliedschaft in einer Werkfeuerwehr können in einem Umfang von bis zu fünf Jahren auf die Wartezeit angerechnet werden.

(4) Die in Absatz 2 und 3 Genannten und andere Personen können mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe ausgezeichnet werden

1. in Silber für besondere Verdienste um das Feuerschutzwesen oder
2. in Gold für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz.

**§ 3****Form**

(1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen besteht aus einem gleichschenkligen Emaillekreuz und zeigt ein rotes Flammenkreuz auf weißem Grund, das in der Mitte das Landeswappen und auf einem unterlegten Ring die Umschrift trägt:

„Für Verdienste im Feuerschutz“

(2) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber und in Gold wird am rot-weiß-roten Bande, das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe wird als Steckkreuz getragen.

(3) Bei Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens in Gold ist das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber abzulegen.

**§ 4****Entzug**

Erweist sich der Inhaber eines Feuerwehr-Ehrenzeichens durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig, oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann das für Inneres zuständige Ministerium das Feuerwehr-Ehrenzeichen entziehen; vor der Entscheidung ist die betroffene Person anzuhören.

**Teil 2****Katastrophenschutz-Ehrenzeichen****§ 5****Grundsatz**

Zur Anerkennung von Verdiensten im Ehrenamt auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr (Katastrophen-, Zivilschutz, Rettungswesen) im Land Nordrhein-Westfalen können Angehörige von Hilfsorganisationen mit einem Ehrenzeichen ausgezeichnet werden.

**§ 6****Voraussetzungen**

(1) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird in zwei Stufen verliehen.

(2) Die in § 5 genannten Personen können mit dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen ausgezeichnet werden

1. in Silber für besondere Verdienste um den Katastrophenschutz-, Zivilschutz oder das Rettungswesen oder

2. in Gold für besonders mutige und entschlossene Hilfeleistung unter Gefährdung des eigenen Lebens oder der eigenen Gesundheit bei Katastrophen oder anderen Notlagen.

**§ 7****Hilfsorganisationen**

Hilfsorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die nordrhein-westfälischen Ortsverbände der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,

2. die nordrhein-westfälischen Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Malteser-Hilfsdienstes, des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

**§ 8****Verfahren**

(1) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird nur auf Vorschlag verliehen. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens in Silber oder Gold sind die in § 7 genannten Organisationen, für die Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen in Gold darüber hinaus die öffentlichen Stellen (kreisangehörige Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und die Bezirksregierungen) des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die in § 7 genannten Organisationen und die öffentlichen Stellen schlagen die Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens auf dem jeweiligen Dienstweg – über die Bezirksregierungen – dem für Inneres zuständigen Ministerium vor. Die Bezirksregierungen haben zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen. Die Bezirksregierungen schlagen die Verleihung des Ehrenzeichens dem für Inneres zuständigen Ministerium unmittelbar vor.

**§ 9****Ausnahme von der Verleihung**

Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird nicht an Personen verliehen, die lediglich in Ausübung ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit gehandelt haben.

Eine Auszeichnung mit dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen entfällt, wenn für dieselbe Hilfeleistung die Rettungsmedaille nach § 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 30. März 2004 (GV. NRW. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung verliehen wird. Die Verleihung der Rettungsmedaille geht der Auszeichnung mit dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen vor.

**§ 10****Form**

(1) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen besteht aus einem gleichschenkligen Emaillekreuz und zeigt grünes Laub auf weißem Grund, das in der Mitte das Landeswappen und auf einem unterlegten Ring die Umschrift trägt:

„Für Verdienste im Katastrophenschutz.“

(2) Das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird als Steckkreuz getragen. Anstelle des Steckkreuzes kann eine Rosette getragen werden.

**§ 11****Entzug**

Erweist sich der Inhaber eines Katastrophenschutz-Ehrenzeichens durch sein späteres Verhalten, insbeson-

dere durch Begehung einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig, oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann das für Inneres zuständige Ministerium das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen entziehen; vor der Entscheidung ist die betroffene Person anzuhören.

**Teil 3****Gemeinsame Bestimmungen****§ 12****Verleihung**

(1) Über die Verleihung des Ehrenzeichens wird eine Urkunde ausgestellt. Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Inhabers über. Bei seinem Tode verbleibt es den Erben als Andenken.

(2) Über die Verleihung des Ehrenzeichens entscheidet namens der Landesregierung das für Inneres zuständige Ministerium. Die Aushändigung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens erfolgt in der Regel durch die Bezirksregierungen.

(3) Der für Inneres zuständige Minister behält sich vor, die Auszeichnung mit einem Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe oder einem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Gold persönlich vorzunehmen.

**§ 13****Trageberechtigung**

(1) Feuerwehrangehörige, denen seit dem 23. August 1946 (Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen) eine Ehrenurkunde für 25-, 40- oder 50jährige Dienstzeit verliehen worden ist, sind zum Tragen des entsprechenden Feuerwehr-Ehrenzeichens berechtigt. Die Urkunde gilt in diesen Fällen als Verleihungsurkunde.

(2) Angehörige der in § 7 genannten Organisationen, denen seit Inkrafttreten des Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 44) in der jeweils geltenden Fassung ein Katastrophenschutz-Ehrenzeichen verliehen worden ist, sind zum Tragen des entsprechenden Ehrenzeichens berechtigt. Die Urkunde gilt in diesen Fällen als Verleihungsurkunde.

**§ 14****Verwaltungsvorschriften**

Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

**§ 15****Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

**§ 16****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 2011

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin  
Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
zugleich für  
Die Ministerin  
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Sylvia L ö h r m a n n

(L. S.)

Für den Finanzminister  
Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Bauen,  
Wohnen und Verkehr  
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit  
Harry Kurt Voigtberger

Für den Minister  
für Inneres und Kommunales  
Die Ministerin  
für Wissenschaft, Innovation und Forschung  
Svenja Schulze

– GV. NRW. 2011 S. 383

## 216

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – Vom 25. Juli 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz –**

##### **Artikel 1**

Das **Kinderbildungsgesetz** vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) Der Angabe zu § 9 werden die Wörter „und Elternmitwirkung“ angefügt.
    - b) Der Angabe zu § 23 werden die Wörter „und Elternbeitragsfreiheit“ angefügt.
    - c) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 26 **Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften**“
  2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.“
  3. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „(Tagesmutter oder -vater)“ gestrichen.
  4. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Tagesmutter oder einem Tagesvater“ durch das Wort „Tagespflegeperson“ ersetzt.
      - bb) Satz 4 wird zu Absatz 2 und wie folgt gefasst:
 

„(2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sollen zehn oder mehr Kinder betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.“
    - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Jugendamt“ wird durch die Wörter „örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)“ ersetzt.
    - c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
    - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Tagesmutter oder des Tagesvaters“ durch das Wort „Tagespflegeperson“ ersetzt.
  - e) In Absatz 5 werden die Wörter „Tagesmütter und -väter“ durch das Wort „Tagespflegepersonen“ ersetzt.
  - f) In Absatz 6 werden die Wörter „Tagesmutter oder der Tagesvater“ durch das Wort „Tagespflegeperson“ ersetzt.
5. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „nach Möglichkeit“ ersatzlos gestrichen.
  6. § 9 wird wie folgt geändert:
    - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Elternmitwirkung“ angefügt.
    - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie Tagesmütter und -väter“ durch die Wörter „und Tagespflegepersonen“ ersetzt.
      - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch anzubieten.“
    - c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gremien“ die Wörter „in der Tageseinrichtung“ eingefügt.
    - d) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
 

„Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.
    - e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung.“
    - f) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:
 

„(6) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 v. H. aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(7) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbei-

- rat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 v. H. aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.
- (8) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der gewählte Landeselternrat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 10.000 EUR jährlich. Die Ausgaben sind dem Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese können nur entfallen, wenn sicher gestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „in Anwesenheit der Kinder“ gestrichen.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach § 47 und §§ 98 ff SGB VIII an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen.
- Erhebungsmerkmale sind
1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum und tatsächlicher Öffnungszeit,
  2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Jahren, Übermittagsbetreuung, jeweiligem Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht deutsch sprechen,
  3. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden im Anerkennungsjahr, Leitungsfreistellungsstunden und zusätzlichen Fachkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen.“
9. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung, Beratung oder Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Absprache mit dem Jugendamt bieten,“
- b) In Nummer 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- c) In Satz 1 wird der letzte Halbsatz (nach Nummer 4) wie folgt gefasst:
- „und als Familienzentrum in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sind sowie ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.“
10. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Tagesmütter oder -väter“ durch das Wort „Tagespflegepersonen“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „verfügen“ werden die Wörter „, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht“ eingefügt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Jahreszahlen „2009/2010“ durch „2012/2013“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach Absatz 3 ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen. Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 21 Abs. 1 führt. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen. Satz 3 gilt nicht für Überschreitungen aufgrund von Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Ab dem 1. August 2012 werden für die Betreuung von Schulkindern in Tageseinrichtungen nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt.“
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Zahl „2.559“ durch „2.675,90“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.“
- cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „Abweichend davon kann, wenn nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ am 18. Oktober 2007

neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei eingruppierten Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Waldkindergärten und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach Satz 1 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel einschließlich des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser umfasst

- a) die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
- b) die Zuführung von anderen Einrichtungen,
- c) die Zuführung aus Rücklagen,
- d) die Aufwendungen unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten und sonstige Aufwendungen,
- e) die Zuführung an andere Einrichtungen,
- f) die Zuführung zu Rücklagen
- g) und die Höhe der Rücklagen.

Er weist dem Jugendamt den Einsatz des pädagogischen Personals nach. Die Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ durch die Wörter „das Jugendamt“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Rücklagen sind angemessen zu verzinsen.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „340“ durch die Zahl „345“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (U3-Pauschale). Die Höhe der U3-Pauschalen ergibt sich aus der zweiten Anlage zu diesem Gesetz. Abweichend von § 19

Abs. 5 ist bei der Alterszuordnung für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII erreicht haben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet und die Summe der nach diesem Absatz und der zweiten Anlage auf eine Tageseinrichtung entfallenden U3-Pauschalen für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt werden. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 verfügen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs. 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr.“

d) Nach Absatz 4 (neu) werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Das Land gewährt Familienzentren in sozialen Brennpunkten einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1.000 EUR. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Wörter „unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Planungsdaten“ werden gestrichen.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ durch die Wörter „Das Jugendamt“ ersetzt. Die Wörter „an Ganztagsplätzen“ werden gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

h) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahmefall. Näheres wird durch Verordnung geregelt.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „725“ durch die Zahl „736“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Tagesmutter oder der Tagesvater“ durch das Wort „Tagespflegeperson“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Tagesmutter oder des Tagesvaters“ durch das Wort „Tagespflegeperson“ ersetzt.

d) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3“ gestrichen.

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 19 Abs. 4 Satz 1 und § 21 Abs. 7 gelten entsprechend.“

- f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt.“
15. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden am Ende die Wörter „und Elternbeitragsfreiheit“ angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach den Wörtern „von Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „oder Kindertagespflege“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
16. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 26  
 Verwaltungsverfahren  
 und Durchführungsvorschriften“.**

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:  
 „(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB X) entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „1. Januar 2010“ durch die Wörter „Kindergartenjahr 2012/2013“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
 „3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zu den Kriterien für soziale Brennpunkte i. S. von § 20 Abs. 3 und nach § 21 Abs. 4 zu regeln.“
- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
 „4. das Nähere zum Ausgleich nach § 21 Abs. 10 und § 22 Abs. 4 zu regeln und auf der Grundlage der Anmeldungen vom 15. März 2011 unter Berücksichtigung der Betreuungszeiten einen Ausgleichsbetrag festzulegen.“
- dd) Die bisherige Nummerierung 4 wird Nummer 5.
- ee) In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch „4“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
17. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebskostenverordnung“ die Wörter „vom 11. März 1994 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254)“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt.  
 „Die vorhandenen Rücklagen sind angemessen zu verzinsen.“

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
18. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesregierung überprüft in einem weiteren Schritt unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der Eltern, der Beschäftigten und ihrer Verbände weitere Punkte, insbesondere die Bedarfsgerechtigkeit der Angebotsstruktur, das Finanzierungssystem, die Auskömmlichkeit der Pauschalen, den Betreuungsschlüssel und die zusätzliche Sprachförderung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt angefügt:

„(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen des Gesetzes bis zum 1. März 2013.“

19. Die Anlage zu § 19 wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage zu § 19**

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.484,60	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	6.009,20	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS sowie 17,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.706,39	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS, sowie 22,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	9.245,57	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS sowie 15 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	12.405,30	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS sowie 21 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.910,21	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS sowie 27 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.309,82	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS und 27,5 EKS sowie 10 sonstige PKS einschließlich Freistellung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpau- schale in EUR	Personal
b	25 Kinder	35 Stunden	4.418,37	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS und 38,5 EKS sowie 14 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.081,18	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS und 49,5 EKS sowie 18 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale II c um 2.000 EUR erhöht.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

20. Folgende Anlage zu § 21 wird angefügt.

#### Anlage 21

Gruppenform I und II: U3-Pauschalen

	Wöchentliche Betreuungszeit	U3- Pauschale in EUR
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800
c	45 Stunden	2.200

#### Artikel 2

##### Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das **Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes** vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

In § 1 a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – entsprechend.“

#### Artikel 3

(1) Artikel 1 tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 2011

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin  
Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit  
und für

die Ministerin  
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
Sylvia L ö h r m a n n

(L. S.)

Für den Finanzminister  
Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Bauen,  
Wohnen und Verkehr  
Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

Für den Minister  
für Inneres und Kommunales  
Die Ministerin  
für Wissenschaft, Innovation und Forschung  
Svenja S c h u l z e

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Johannes R e m m e l

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
zugleich für  
den Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2011 S. 385

611

#### Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Vom 25. Juli 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

##### Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

#### § 1

##### Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer

(1) Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die sich auf im Land Nordrhein-Westfalen gelegene Grundstücke beziehen, beträgt 5 vom Hundert.

(2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 2011

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin  
Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
Sylvia L ö h r m a n n

(L. S.)

Für den Finanzminister  
Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Bauen,  
Wohnen und Verkehr  
Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

Für den Minister  
für Inneres und Kommunales  
Die Ministerin  
für Wissenschaft, Innovation und Forschung  
Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2011 S. 389

77

**Gesetz  
zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes  
Vom 25. Juli 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes**

**Artikel 1**

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 763), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) in Absatz 1 werden nach dem Wort „Wasserentnahmeentgelt“ das Komma und die Wörter „sofern das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden die Angaben „§§ 17 a, 23, 24 und 33“ durch die Angaben „§§ 8 Abs. 3, 25, 26 und 46“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 8 wird der Halbsatz „soweit das entnommene Wasser keiner Nutzung zugeführt wird“ angefügt.
    - cc) Die Nummer 9 wird gestrichen.
    - dd) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden zu Nummern 9 und 10.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 4,5 cent/m<sup>3</sup>. Für Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung beträgt es 3,5 cent/m<sup>3</sup>. Für Entnahmen, die ausschließlich der Kühlwassernutzung dienen, bei denen das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird (Durchlaufkühlung) beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,35 cent/m<sup>3</sup>.“
  - b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
3. In § 6 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Für die bis zum 30. Juli 2011 nicht entgeltpflichtigen Entnahmen ist für den anteiligen Veranlagungszeitraum des Jahres 2011 die Vorauszahlung zum 1. November 2011 zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach der im Jahre 2010 entnommenen Wassermenge und den in § 2 festgesetzten Entgeltsätzen. Die im Jahr 2010 entnommene Menge hat der Entgeltpflichtige bis zum 1. September 2011 gegenüber der Festsetzungsbehörde zu erklären. Absatz 3 gilt entsprechend.“
4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem für dieses Veranlagungsjahr festgesetzten Wasserentnahmeentgelt“ durch die Wörter „der Vorauszahlung oder der Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts für dieses Veranlagungsjahr“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Aus dem Aufkommen werden Mittel für Aufgaben der Altlastensanierung und Altlastenaufbereitung zur Verfügung gestellt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 12  
Berichtspflicht**

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 zu berichten.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 2011

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin  
Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
Sylvia L ö h r m a n n

(L. S.)

Für den Finanzminister  
Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Bauen,  
Wohnen und Verkehr  
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit  
Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

Für den Minister für Inneres  
und Kommunales  
Die Ministerin  
für Wissenschaft, Innovation und Forschung  
Svenja S c h u l z e

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2011 S. 390

2251

**Bekanntmachung  
der fünften Änderung der Satzung  
des Westdeutschen Rundfunks Köln  
Vom 14. Juli 2011**

Der Rundfunkrat hat am 17. Dezember 2010 gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 13. Rundfunkänderungsgesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 728), folgende Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln – WDR-Satzung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch die vierte Änderung der Satzung vom 22. Januar 2010 (GV. NRW. S. 76), beschlossen:

1.

In § 3 Absatz 2 Buchstabe a werden folgende Wörter gestrichen:

„oder seiner treuhänderischen Vertreter(innen)“

2. § 3a Absatz 2 wird gestrichen und durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Entsendung von Vertreter(innen) des WDR in die Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen erfolgt durch den Intendanten/die Intendantin. Soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich und angemessen ist, kann der WDR im Aufsichtsrat einer Beteiligungsgesellschaft auch durch Mitglieder des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats vertreten sein, die von den Gremien benannt werden.“

(3) Der WDR kann sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 11 WDR-Gesetz an gemeinnützigen Einrichtungen beteiligen.“

3. In § 4 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.  
4. § 4 Absatz 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Der/Die amtierende Vorsitzende des Rundfunkrats prüft die ordnungsgemäße Entsendung der benannten Personen und stellt die ordnungsgemäße Entsendung der benannten Personen gegenüber den entsendungsberechtigten Organisationen fest. Entsprechendes gilt für die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 WDR-Gesetz, wonach die entsendungsberechtigten Organisationen grundsätzlich für jede zweite Amtszeit des Rundfunkrats eine Frau entsenden müssen.“

(3) Die entsendungsberechtigten Organisationen gemäß § 15 Abs. 3 bis 5 WDR-Gesetz haben zugleich mit der Entsendungsmittelteilung die ordnungsgemäße Beschlussfassung über die benannten Personen zu bestätigen. Dazu sind insbesondere die notwendigen Bestimmungen über das zuständige Beschlussorgan, das Entscheidungsverfahren einschließlich der Beschlussmodalitäten, zu beachtende Form- und Fristenvorgaben zu übersenden und auf Nachfrage zu erläutern beziehungsweise glaubhaft zu machen. Sind mehrere Organisationen gemeinsam entsendungsberechtigt, sind die insoweit notwendigen Beschlussfassungen darzustellen und zu bestätigen. Die entsendungsberechtigten Stellen haben darüber hinaus alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung einer Unvereinbarkeit gemäß § 13 Abs. 4 WDR-Gesetz erforderlich sind.

(4) Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung der benannten Personen lädt der/die amtierende Vorsitzende die Mitglieder des neuen Rundfunkrats zu der konstituierenden Sitzung ein. Er/Sie gibt die Feststellungen ordnungsgemäßer Entsendung dem Rundfunkrat bekannt. Entsprechendes gilt für die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 WDR-Gesetz (Frauenquote). Der/Die amtierende Vorsitzende leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

(5) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats; im Falle der Entsendung eine(s/r) Nachfolger(s/in) gemäß § 15 Abs. 11 WDR-Gesetz und in den Fällen des § 15 Abs. 8 Sätze 5 und 6 WDR-Gesetz beginnt die Mitgliedschaft mit Feststellung ordnungsgemäßer Entsendung durch den/die Vorsitzende(n). Die Mitgliedschaft endet mit dem ersten Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats; dieser erfolgt in der letzten Woche der Amtszeit des vorangegangenen Rundfunkrats.

(6) Jede in den Rundfunkrat entsandte oder gewählte Person und jedes Mitglied des Rundfunkrats hat dem/der Vorsitzenden unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 13 Abs. 3 bis 5 a WDR-Gesetz ausschließen können. Wird eine dauerhafte Gefährdung der Aufgabenerfüllung gemäß § 13 Abs. 5 WDR-Gesetz angezeigt oder festgestellt, legt der/die Vorsitzende die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung des Rundfunkrats zur Beschlussfassung vor. Entsprechendes gilt für die Anzeige oder Feststellung des Vorliegens einer nicht dauerhaften Interessenkollision gemäß § 13 Abs. 5 a WDR-Gesetz.“

5. § 4 Absatz 4 wird zu Absatz 7.  
6. In der Überschrift von § 5 werden die Wörter **„des/der Stellvertreter(s/in)“** durch die Wörter **„des/der stellvertretenden Vorsitzenden“** ersetzt.

7. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „dessen/deren Stellvertreter(in)“ durch die Wörter „bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende“ ersetzt.

8. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „dessen/deren Stellvertreter(in)“ durch die Wörter „der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)“ ersetzt.

9. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig, so wird ein(e) Nachfolger(in) für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt. Bis zur Wahl des/der Nachfolger(s/in) des/der Vorsitzenden führen der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) die Geschäfte des/der Vorsitzenden; im Falle der Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Rundfunkrats diese Funktionen wahr.“

10. Nach § 5 wird ein neuer § 5 a hinzugefügt:

#### **„§ 5a Präsidium**

(1) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) bilden das Präsidium.

(2) Das Präsidium wird beratend unterstützt durch die Ausschussvorsitzenden und die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats.“

11. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „dessen/deren Stellvertreter(in)“ durch die Wörter „der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)“ ersetzt.

12. In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Daneben sind auch die Mitarbeiter(innen) der Geschäftsstelle des Rundfunkrats sowie der Geschäftsstelle des Verwaltungsrats zur Teilnahme berechtigt.“

13. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Rundfunkrat kann in öffentlicher Sitzung tagen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Im Übrigen können sich Beschlüsse des Rundfunkrats über die Öffentlichkeit von Sitzungen sowohl auf die ganze Sitzung als auch auf einzelne Punkte der Tagesordnung beziehen.“

14. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dessen/deren Stellvertreter(in)“ durch die Wörter „der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)“ ersetzt.

15. In § 13 Absatz 2 wird folgender Satz 7 neu eingefügt:

„Satz 4 gilt entsprechend für das in § 17 Abs. 3 WDR-Gesetz genannte Mitglied des Personalrats.“

16. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Rundfunkrats erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt

– für die ordentlichen Mitglieder 10 v.H., bei Mitgliedschaft in einem oder in mehreren Ausschüssen 12,5 v.H.,

– für deren Stellvertreter(innen) 5 v.H.,

– für den/die Vorsitzende(n) 30 v.H.,

– für den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) 20 v.H.,

– für die Vorsitzenden der Ausschüsse und den/die Vertreter(in) des WDR-Rundfunkrats im Programmbeirat für das Fernsehgemeinschaftsprogramm der ARD 17,5 v.H.,

– für deren Stellvertreter(innen) 15 v.H.

– der monatlichen Entschädigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein Westfalen. Die Aufwandsentschädigung wird vom Ersten des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft oder der Vorsitz beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft oder der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz endet, gezahlt. Die Aufwandsentschädigung ist auf volle

5,00 Euro aufzurunden und wird monatlich im Voraus gezahlt.“

17. Nach § 15 wird ein neuer § 15 a eingefügt:

#### „§ 15 a

##### Unabhängigkeit der Entscheidungen

Zur Sicherung und Stärkung der Unabhängigkeit der Entscheidungen des Rundfunkrats ist dieser im Rahmen des Haushalts mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den für den Rundfunkrat tätigen Personen aus.“

18. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jede für den Verwaltungsrat vorgeschlagene Person und jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die eine Mitgliedschaft gem. § 13 Abs. 3 bis 5 a WDR-Gesetz ausschließen können. § 4 Abs. 6 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.“

19. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „dessen/deren Stellvertreter(in)“ durch die Wörter „eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n)“ ersetzt.

20. In § 20 Absatz 2 werden die Wörter „dessen/deren Stellvertreter(in)“ durch die Wörter „den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)“ ersetzt.

21. Nach § 20 wird ein neuer § 20 a eingefügt:

#### „§ 20 a

##### Unabhängigkeit der Entscheidungen

Zur Sicherung und Stärkung der Unabhängigkeit der Entscheidungen des Verwaltungsrats ist dieser im Rahmen des Haushalts mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den für den Verwaltungsrat tätigen Personen aus.“

22. In § 32 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Honorar- und Lizenzabteilung“ durch die Wörter „Abteilungen Honorare und Lizenzen“ ersetzt.

23. In § 33 Absatz 4 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Wird einer Programmbeschwerde durch den Rundfunkrat stattgegeben, kann dieser von dem/der Intendant(en/in) die Veröffentlichung seiner Beanstandung im Programm verlangen.“

24. Der bisherige § 33 Absatz 4 Satz 3 wird zu Satz 4. Er lautet wie folgt:

„Wird einer Programmbeschwerde durch den/die Intendant(en/in) stattgegeben, kann der/die Intendant(in) wegen der Schwere eines Verstoßes oder öffentlichen Bedeutung der Sache bestimmen, dass hierüber im Programm informiert wird.“

25. Der bisherige § 33 Absatz 4 Satz 4 wird zu Satz 5.

## 2.

### Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 7. Juni 2011 die nach § 15 Absatz 7 Satz 3 WDR-Gesetz erforderliche Zustimmung zur Änderung von § 4 WDR-Satzung erteilt.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 25 Absatz 4 WDR-Gesetz bekannt gemacht.

Köln, den 14. Juli 2011

Monika P i e l  
Intendantin

– GV. NRW. 2011 S. 390

## 216

### Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Vom 26. Juli 2011

Auf Grund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), wird verordnet:

#### Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2009 (GV. NRW. S. 624), wird nach dem Wort „Beckum,“ das Wort „Bedburg,“ und nach dem Wort „Düren,“ das Wort „Elsdorf,“ eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Juni 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juli 2011

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2011 S. 392

#### Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359